

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



39

Nr. 5

Speyer, 30. Mai 2016

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Erlass zum Verfahren über die stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten..... 40
- Beschluss über die Umbenennung der Protestantischen Christuskirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach..... 41

Bekanntmachungen

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Beschwerdestellen für Beschäftigte -..... 41

Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

- Verwaltungen 42
- Dienstleistungen 42
- Beauftragungen..... 42
- Enthebungen..... 42
- Ruhestand..... 42
- Entlassungen..... 42

Gesetze und Verordnungen

Der Landeskirchenrat hat aufgrund § 98 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), am 3. Mai 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Erlass zum Verfahren über die stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und –beamten

A. Allgemein

1. Die stufenweise Eingliederung ermöglicht den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Kirchenbeamtinnen und –beamten eine abgestufte Rückkehr in den Dienst nach einer – insbesondere längerer – Krankheit bis zur Herstellung ihrer vollen Dienstfähigkeit. Die Maßnahme dient dazu

- Krankheitszeiten zu verkürzen,
- Rückfälle zu vermeiden und
- eine Versetzung in den Ruhestand zu verhindern.

Die stufenweise Eingliederung ist eine Maßnahme der Prävention und Eingliederung im Sinne des § 84 SGB IX i. V. m. §§ 24 Abs. 3, 89 Abs. 2 PfdG.EKD bzw. i. V. m. § 18 KBG.EKD.

2. Für eine stufenweise Eingliederung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es bestand/besteht eine – insbesondere länger währende – krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit, unabhängig von der Art und dem Grund der Erkrankung.
- b) Eine zeitlich begrenzte Einsatzfähigkeit ist bereits vorhanden.
- c) Die volle Einsatzfähigkeit ist in absehbarer Zeit wieder erreichbar (positive Prognose).

3. Während der stufenweisen Eingliederung gilt die Pfarrerin oder der Pfarrer sowie die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte grundsätzlich als dienstfähig (mit den unten beschriebenen Auswirkungen), muss also alle Tätigkeitsfelder ihres oder seines Amtes ausführen können. Die Begrenzung auf einzelne Tätigkeitsfelder ist grundsätzlich nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Ist die volle Einsatzfähigkeit in absehbarer Zeit (max. ein Jahr, siehe C.) nicht erreichbar, liegt eine dauernde Dienstunfähigkeit oder eine begrenzte Dienstfähigkeit mit den entsprechenden Rechtsfolgen vor.

B. Verfahren

1. Die Initiative für eine stufenweise Eingliederung nach längerer Krankheit kann sowohl vom Dienstherrn als auch von der oder dem Betroffenen ausge-

hen. Das Anliegen ist in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. Die Entscheidung, ob die Eingliederung im konkreten Fall durchzuführen ist, trifft der Dienstherr (Ermessensentscheidung). Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Andererseits kann eine stufenweise Eingliederung nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen; angeordnet werden kann sie nicht.

2. Grundlage für die Entscheidung ist die medizinische Beurteilung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt. Die Beurteilung wird der B•A•D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH zur Stellungnahme zugeleitet. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende Aussagen beinhalten:

- a) Feststellung über die vorübergehende Einschränkung der Leistungsfähigkeit
- b) Stufenplan (Entlastungsumfang und Dauer für jede Stufe)
- c) Prognose, dass die volle Dienstfähigkeit am Ende der Eingliederungsmaßnahme (in der Regel max. sechs Monate) wieder hergestellt ist.

Hat der Dienstherr begründete Zweifel an der ärztlicherseits vorgeschlagenen Maßnahme (z. B. hinsichtlich des Umfangs der Entlastung, der Stufenverteilung, der Gesamtdauer) oder besteht der Verdacht der dauernden (vollen oder begrenzten) Dienstunfähigkeit, kann der amtsärztliche Dienst oder eine vom Dienstherrn bestimmte Ärztin oder ein vom Dienstherrn bestimmter Arzt herangezogen werden. Dies kann auch noch während der Maßnahme geschehen.

C. Dauer

1. Der vorübergehend reduzierte Dienstumfang ist innerhalb von Stufen kontinuierlich bis zur vollen Dienstfähigkeit zu steigern (Stufenplan). Sowohl der zeitliche Entlastungsumfang als auch die Anzahl der Stufen und deren Dauer orientieren sich an den Umständen des Einzelfalls.

2. Eine Gesamtdauer von sechs Monaten sollte in der Regel nicht überschritten werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Eingliederung auch innerhalb von zwölf Monaten erfolgen. Ebenso ist eine Verlängerung der Eingliederungsmaßnahme möglich, wenn besondere Umstände gegeben sind. In beiden Fällen sollte immer der amtsärztliche Dienst oder eine vom Dienstherrn bestimmte Ärztin oder ein vom Dienstherrn bestimmter Arzt die Besonderheit bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entlastung nicht nur zeitlich erfolgen soll, sondern bestimmte Tätigkeitsfelder ausgenommen werden sollen.

D. Auswirkungen

1. Während der stufenweisen Eingliederung gilt die Pfarrerin oder der Pfarrer sowie die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte grundsätzlich als dienstfähig. Sie oder er erhält eine teilweise Dienstbefreiung.

2. Die genehmigte Dienstbefreiung bleibt ohne Folgen für die Zahlung der Besoldung. Die Eingliederung ist

keine Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Besoldung wird im gleichen Umfang wie vor der Eingliederung weitergezahlt. Dementsprechend reduziert sich auch die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit durch die Eingliederungsmaßnahme nicht.

3. Die Gewährung von Urlaub während dieser Zeit ist möglich.

4. Tritt während der Eingliederungsmaßnahme die volle Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ein, so ist diese im üblichen Verfahren anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

5. Die Organisation der Vertretung während des Eingliederungszeitraums übernimmt die zuständige dienstaufsichtsführende Stelle gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

6. Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. die Mitarbeitervertretung kann zu jedem Zeitpunkt der Eingliederungsphase durch die betroffene Person hinzugezogen werden. Liegt eine Schwerbehinderung von mindestens 50 % bei der betroffenen Person vor oder wurde eine Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung festgestellt, so können auch die entsprechenden Vertrauenspersonen hinzugezogen werden.

Darauf wird die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Kirchenbeamtin oder der –beamte vor der Entscheidung über eine stufenweise Eingliederung seitens des Landeskirchenrates hingewiesen.

Speyer, den 3. Mai 2016

- Landeskirchenrat –
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss über die Umbenennung der Protestantischen Christuskirchengemeinde Schweigen- Rechtenbach

Vom 13./14. April 2016

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Prot. Christuskirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach wird in „Prot. Kirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach“ umbenannt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

*

Bekanntmachungen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Beschwerdestellen für Beschäftigte -

Speyer, den 13. Mai 2016
6 a Az. 120/03-25a

Nach § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) haben die Beschäftigten das Recht, sich bei den zuständigen Stellen (Beschwerdestellen) des Betriebes, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, von anderen Beschäftigten oder von Dritten benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem Beschwerdeführenden mitzuteilen.

Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nehmen die Aufgaben der Beschwerdestelle gemäß § 13 Abs. 1 AGG die nachgenannten Personen wahr:

a) Herr Verwaltungsrat i. K. Markus Zapilko,
Landeskirchenrat, Domplatz 5, 67346 Speyer,
Tel.: 06232 667 318, E-Mail: markus.zapilko@evkirchepfalz.de,

für die Beschäftigten der landeskirchlichen Dienststellen, Werke und Einrichtungen (ohne Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz);

b) Frau Pfarrerin Sabine Hofäcker,
Im Langgarten 9, 66459 Kirkel,
Tel.: 06841 1627450, E-Mail: sabine.hofaecker@evkirchepfalz.de,

für die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer;

c) Herr Pfarrer Thomas Jakubowski,
Behindertenseelsorge der Ev. Kirche der Pfalz im Diakonisches Werk,

Karmeliterstraße 20, 67346 Speyer,
Tel.: 06235 457676, E-Mail: beschwerdestelle@diakonie-pfalz.de,

für die Beschäftigten des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 2 Stiftskirche Neustadt - verbunden
mit dem Dekanat -
zur Besetzung durch die Bezirkssynode.**

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 2 Stiftskirche Neustadt im Kirchenbezirk Neustadt umfasst 2.137 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Stiftskirche in Neustadt. Der gesamte Kirchenbezirk Neustadt umfasst 43.173 Gemeindeglieder.

Die Stiftskirchengemeinde Neustadt unterhält als Gebäudebestand die Stiftskirche, ein Gemeindehaus, zwei Pfarrhäuser und eine Kindertagesstätte.

Sie gehört der Kooperationszone „Innenstadt“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 24. Juni 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Dienstnachrichten

Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Lauterecken Pfarrer Dr. Timo Schmidt, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer Pfarrerin Lena Vach, Rheinzabern, mit Wirkung vom 1. August 2016.

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle 2 Gedächtniskirche Speyer Dekan Markus Jäckle, Speyer, mit Wirkung vom 1. Mai 2016.

Pfarrstelle Wolfstein Pfarrer Mathias Gaschott, Hinzweiler, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Kusel Dekanin Diana Lipps, Lauterecken, mit 100 v. Hundert des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Juni 2016.

dem Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter Pfarrer Benjamin Leppla, Kaiserslautern, mit 100 v. Hundert des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Juni 2016

dem Kirchenbezirk Bad Dürkheim Pfarrer Richard Eberle, Gönheim, mit 100 v. Hundert des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. August 2016.

Beauftragungen

Beauftragt wurde

mit der Pfarrversehung der

Pfarrstelle Speyer-Nord (Christuskirche) Pfarrer Ulrich Kronenberg, Speyer, mit Wirkung vom 1. April 2016 bis 15. Juli 2016.

Enthebungen

Enthoben wurde

Pfarrer Peter Maier, Dannstadt, Pfarrstelle Dannstadt, mit Ablauf des 31. Oktober 2016.

Pfarrer Klaus-Peter Gebhard-Mersinger, Ransweiler, Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler, mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Ruhestand

Verschoben wird der Ruhestandseintritt von

Pfarrer Dr. Klaus-Peter Edinger, Erlenbach, über den 31. März 2017 hinaus, bis zum Ablauf des 28. Februar 2018.

In den Ruhestand treten

Pfarrerinnen Marei Mundt, Meckenheim, mit Ablauf des 31. Mai 2016.

Pfarrerinnen Elisabeth Weber, Landau, mit Ablauf des 30. Juni 2016.

Pfarrer Egbert Güssgen, Imsbach, mit Ablauf des 31. Juli 2016.

Entlassungen

Entlassen wird aus dem Dienst der Landeskirche

Pfarrerinnen Dr. Heike Walz, Wuppertal, mit Ablauf des 31. März 2016.

